

14.14

Bundesrätin Mag. Dr. Ewa Dziejic (Grüne, Wien): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Wie sich die Grünen zu der unsäglichen Asylverschärfung, zu diesen Sondergesetzen, aber auch zum Grenzkontrollgesetz positionieren, dürfte weitgehend bekannt sein. In aller Kürze: Nur weil die Einstellung, wie Sie jetzt gesagt haben, in anderen Ländern zu diversen Sachen eine andere sein mag, gilt trotzdem: Der Zugang zu einem fairen Asylverfahren ist ein Grundpfeiler des internationalen Flüchtlingsschutzes. *(Beifall bei den Grünen.)*

Die Novelle stellt nicht nur einen tiefgreifenden Einschnitt in ein Menschenrecht dar, sondern wurde auch noch im Eilverfahren und unter Außerachtlassung der parlamentarischen Gepflogenheiten durchs Parlament geschleust. Nicht nur der grüne Parlamentsklub, sondern auch die Mitglieder der Grünen im Bundesrat sprechen sich vehement gegen diese Vorgehensweise – kurzfristiges Zusenden eines 38-seitigen Antrags vor dem Innenausschuss, versuchtes Durchwinken gänzlich ohne Begutachtung und dann doch eine kurze einwöchige Begutachtungsfrist – aus.

Auch jene Teile des Gesetzesantrags, die bereits zuvor als Regierungsvorlage begutachtet wurden, enthielten maßgebliche Einschnitte in das Recht auf Familienleben und sinnlose Verfahrensverschärfungen wie die dreijährige Überprüfungsschleife für anerkannte Flüchtlinge. Zu diesen wurden dann in letzter Minute noch weitere Verschärfungen wie die massive Ausweitung der Anhaltung von Schutzsuchenden in Landespolizeidirektionen hinzugefügt.

Beim Grenzkontrollgesetz werden nun diverse Bestimmungen angepasst, weil es hieß, Polizisten und Polizistinnen dürften die Daten der Flüchtlinge nicht speichern. Im Jahr 2013 wurde bereits eine ähnliche Bestimmung zur Abfrage der Daten bei Zweifel an der Echtheit von Reisepässen eingeführt. Und jetzt, also nach dem Registrierdebakel in Spielfeld, meinte die SPÖ, dass der Zugriff bereits möglich ist, aber die ÖVP wollte unbedingt eine Gesetzesänderung, um, ich zitiere, „nunmehr für alle Fallkonstellationen bei der Einreise nach Österreich den Umfang der Identitätsfeststellung, den Abgleich mit den Datenbanken und die Speicherung einheitlich festzulegen“.

So sollten jetzt Bestimmungen gelten, die datenschutzrechtlich problematisch sind, weil die erfassten erkennungsdienstlichen Daten mit nicht näher definierten, „in zentralen Datenanwendungen gespeicherten, einschließlich biometrischen, Daten, mit Ausnahme der DNA“, abgeglichen, und, was sich laut den Erläuterungen aus dem

§ 15 Grenzkontrollgesetz ergibt, auch gespeichert und an das BFA übermittelt werden dürfen.

Voraussetzung für die Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten ist lediglich, dass „bei einem Fremden (...) die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich“ ist. Diese Ermächtigung wurde bereits 2013 von der Datenschutzkommission als bedenklich und nicht ausreichend präzise beurteilt.

Aber zurück zu den viel gewichtigeren Sonderregelungen im Asylgesetz: Die Fiktion, die hier immer wieder angeführt und breitgetreten wird, ist, wir befänden uns in einem Notstand, der Staat sei gefährdet, und das bei 90 000 Asylwerbern und -werberinnen im Jahr 2015. Ich denke, dass es ein Notstand ist, wenn wir das nicht bewältigen können und, ohne einen Notstand auszurufen, genau solche Sondergesetze erlassen, die vielleicht für Orbán oder Kaczyński vorbildhaft sind, aber Österreich noch mehr in der europäischen Landschaft isolieren – und das, obwohl hier eigentlich von allen vertreten wird, dass wir eine gemeinsame Lösung auf europäischer Ebene brauchen würden.

Da wir im Bundesrat sind, möchte ich vor allem auf die Stellungnahmen der Länder ... (*Bundesrat Preineder: Wie viele haben die anderen Länder genommen?*) – Ja, das ist ein großes Problem, steht aber jetzt nicht zur Debatte. Jetzt steht zur Debatte, was hier an Gesetzen, an Sondergesetzen im österreichischen Parlament beschlossen wurde. Darüber können wir gerne gesondert sprechen.

Ich möchte jetzt, weil wir im Bundesrat sind, viel eher auf die Stellungnahmen der Länder eingehen. Unter anderem hat die Wiener Landesregierung in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die nun im Nostandsregime vorgesehene Überwälzung von Aufgaben an die Landespolizeidirektion, also die Registrierstellen, und von nachfolgenden Beschwerden über Zurückschiebungen an die Landesverwaltungsgerichte eine Überwälzung von Bundesmaterien auf Landesgerichte darstellt. Daher bedürfte eine Kundmachung dieser Novelle, die hier eine abweichende Zuständigkeit der Länder vorsieht, gemäß Artikel 131 Absatz 4 B-VG, letzter Satz der Zustimmung der Länder. Ohne diese Zustimmung könnte demnach die Novelle verfassungswidrig sein.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sagt dazu: „Auch erscheint es (...) fraglich, ob das zuständige Landesverwaltungsgericht logistisch in der Lage wäre, über eine Vielzahl von Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.“

Auch darauf hätte ich gerne eine Antwort vom Herrn Minister.

Auch in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ist folgendes zu lesen:
„Beschwerden gegen die Hinderung an der Einreise, eine Zurückweisung oder eine Zurückschiebung gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sollen nach § 41 Abs. 2 AsylG 2005 in der Fassung des vorliegenden Abänderungsantrages an das jeweils zuständige Landesverwaltungsgericht (...) erhoben werden. Seitens des Landes Tirol bestehen gegen diese Ausdehnung der Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte erhebliche (...) Bedenken, weshalb diese abgelehnt wird“.

Sinngemäß: Diese Entscheidungen fallen eindeutig unter den Bundeskompetenztatbestand Asyl. Diese nun den Ländern und den Landesverwaltungsgerichten zuzuschieben, bräuchte also die Zustimmung der Länder selbst. Weiter heißt es in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung: „(...) so wäre eine entsprechende Zuständigkeitserweiterung der Landesverwaltungsgerichte wohl dennoch nur unter der Voraussetzung des Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG möglich, weil diese Maßnahmen dann immer noch dem (ebenfalls bundesunmittelbar vollzogenen) Bereich der Fremdenpolizei zuzurechnen sind.“

Da der Bundesrat bekanntlich für die Interessen der Länder eintritt, hat er diese Einwände zu berücksichtigen. Herr Minister, ich möchte wissen, ob die Regierung gedenkt, die Asylnovelle vor der Kundmachung den Bundesländern gemäß Artikel 131 Abs. 4 B-VG zur Zustimmung vorzulegen. Das würde ich jedenfalls empfehlen, denn laut der erwähnten Stellungnahmen bedarf diese Zuständigkeitsverschiebung zulasten der Landesverwaltungsgerichte auch der Zustimmung der Länder, um überhaupt verfassungskonform zu sein.

Ich bin der Meinung, dass genau dann, wenn es um Asyl geht, die Debatten noch lange nicht beendet sind, und ich glaube, dass wir weder im Parlament noch im Bundesrat nur damit argumentieren können, dass die Leute sich unsicher fühlen, um hier nicht verfassungskonforme Gesetze zu erlassen. – Danke. *(Beifall bei den Grünen.)*

14.22

Vizepräsident Mag. Ernst Gödl: Als Nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Weber. – Bitte.